

## VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

---

der **SCHUF Chemieventile Vertriebs GmbH & Co. KG** bzw. **SchuF- Armaturen und Apparatebau GmbH**, An der Guldenmühle 8-10, 65817 Eppstein, Germany, Tel. +49 6198 571-100, Fax: +49 6198-571-200 (nachfolgend „Verkäufer“ genannt).

### 1. Geltung

- 1.1 Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote des Verkäufers erfolgen ausschließlich aufgrund dieser allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die der Verkäufer mit seinen Vertragspartnern (nachfolgend auch „Auftraggeber“ genannt) über die von ihm angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Leistungen, Lieferungen oder Angebote an den Auftraggeber, selbst wenn diese nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- 1.2 Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn der Verkäufer ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn der Verkäufer auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

### 2. Angebot und Vertragsabschluss

- 2.1 Alle Angebote des Verkäufers sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Bestellungen oder Aufträge kann der Verkäufer innerhalb von 14 Tagen nach Zugang annehmen.
- 2.2 Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen Verkäufer und Auftraggeber ist der schriftlich geschlossene Kaufvertrag einschließlich dieser allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Dieser gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen des Verkäufers vor Abschluss dieses Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten.
- 2.3 Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mit Ausnahme von Geschäftsführern oder Prokuristen sind die Mitarbeiter des Verkäufers nicht berechtigt, hiervon abweichende mündliche Abreden zu treffen. Zur Wahrung der Schriftform genügt die Übermittlung per Telefax; per E-Mail ist die Schriftform nicht gewahrt.
- 2.4 Angaben des Verkäufers zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie unsere Darstellungen desselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.
- 2.5 Der Verkäufer behält sich das Eigentum und Urheberrecht an allen von ihm abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der Auftraggeber darf diese Gegenstände ohne ausdrückliche Zustimmung des Verkäufers weder als solche, noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekanntgeben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat auf Verlangen des Verkäufers diese Gegenstände vollständig an diesen zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden, oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen.

### 3. Preise und Zahlungen

- 3.1 Die Preise gelten für den in den Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungs- und Lieferungsumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich grundsätzlich in Euro ab Werk zuzüglich Verpackung, der gesetzlichen Mehrwertsteuer, bei Exportlieferungen Zoll sowie

Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben, sofern nicht eine andere Währung oder sonst Abweichendes vereinbart wurde.

- 3.2 Soweit den vereinbarten Preisen die Listenpreise des Verkäufers zugrunde liegen und die Lieferung erst mehr als vier Monate nach Vertragsschluss erfolgen soll, gelten die bei Lieferung gültigen Listenpreise des Verkäufers (jeweils abzüglich eines vereinbarten prozentualen oder festen Rabatts).
- 3.3 Rechnungsbeträge sind spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt ohne jeden Abzug zu bezahlen, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wurde. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang beim Verkäufer.
- 3.4 Leistet der Auftraggeber innerhalb der in Ziffer 3.3 genannten Frist nicht, so kommt er mit Fristablauf in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung bedarf. Die ausstehenden Beträge sind ab dem Tag der Fälligkeit mit dem in § 288 Abs. 2 BGB genannten Zinssatz zu verzinsen; die Geltendmachung weiterer Verzugsschäden bleibt hiervon unberührt.
- 3.5 Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftraggebers oder die Zurückhaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 3.6 Der Verkäufer ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn ihm nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers wesentlich zu mindern geeignet sind, und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen des Verkäufers durch den Auftraggeber aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die der selbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird.

#### **4. Auftragsstornierung**

Will der Auftraggeber nach Abschluss des Kaufvertrages einen Auftrag ganz oder teilweise stornieren, so hat er dies dem Verkäufer unverzüglich und unter genauer Angabe, welche Teile des Auftrags von dem Stornierungswunsch betroffen sein sollen, schriftlich mitzuteilen. Die (Teil-)Stornierung wird nur wirksam, wenn und soweit der Verkäufer sie durch schriftliche Stornierungsbestätigung annimmt. Sofern der Verkäufer im Einzelfall keine höheren Stornierungskosten nachweist, hat der Auftraggeber eine pauschale Stornierungsgebühr zu zahlen, die sich in Abhängigkeit des Zeitpunkts des Eingangs des schriftlichen Stornierungswunsches beim Verkäufer wie folgt berechnet:

- a. 10% der Auftragssumme bei Eingang nach Absendung der Auftragsbestätigung,
- b. 30% der Auftragssumme bei Eingang nach Absendung der technischen Zeichnungen zur Abnahme,
- c. 40% der Auftragssumme bei Eingang nach Abnahme der technischen Zeichnungen,
- d. 50% der Auftragssumme bei Eingang nach Anlieferung der für die Fertigung der stornierten Waren wesentlichen Materialien beim Verkäufer,
- e. mindestens 60% bis maximal 100% der Auftragssumme bei Eingang nach Beginn der Fertigung der stornierten Waren, je nach Fertigungsfortschritt.

Es gilt die jeweils höchste Stufe, deren Bedingung gem. lit. a bis e erfüllt ist, unabhängig davon, ob die vorherigen Stufen bereits erfüllt sind.

#### **5. Lieferung und Lieferzeit, Höhere Gewalt, Teillieferungen**

- 5.1 Lieferungen erfolgen nach Wahl des Verkäufers ab Werk oder ab Lager für Rechnung des Auftraggebers.
- 5.2 Vom Verkäufer in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin garantiert ist. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.
- 5.3 Der Verkäufer kann – unbeschadet seiner Rechte aus Verzug des Auftraggebers – vom Auftraggeber eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsfristen um den Zeitraum verlangen, in dem der Auftraggeber seinen vertraglichen Verpflichtungen dem Verkäufer gegenüber nicht nachkommt. Aufgrund der hohen Spezialisierung der Produkte des Verkäufers ist es in der Regel erforderlich, dass der Auftraggeber vor Produktionsbeginn technische Zeichnungen prüft und freigibt. Sofern der Auftraggeber Zeichnungsprüfungen nicht innerhalb der vom Verkäufer gesetzten angemessenen

Fristen durchführt, so verschieben sich die vereinbarten Liefertermine automatisch um die entsprechende Anzahl von Tagen.

- 5.4 Der Verkäufer haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferungsverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt verursacht worden sind oder durch sonstige zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z. B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie- oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen (z.B. Embargos) oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten), die der Verkäufer nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse dem Verkäufer die Lieferung und Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist der Verkäufer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 5.5 Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen, oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit. Der Verkäufer wird dem Auftraggeber den Umstand der Lieferverzögerung, sowie den voraussichtlich neuen Liefertermin regelmäßig unverzüglich mitteilen, wobei in diesem Falle abweichend von Ziffer 2.3. dieser Verkaufsbedingungen eine Mitteilung per E-Mail die Schriftformerfordernis wahr.
- 5.6 Der Verkäufer ist zu Teillieferungen und zur entsprechenden Rechnungsstellung für bereits gelieferte Teile berechtigt, sofern dies für den Auftraggeber nicht unzumutbar ist. Ist eine Teillieferung erbracht und ist das gelieferte Teil bereits in einer Anlage verbaut, so kann der Auftraggeber wegen des Fehlens von Zubehör oder Dokumentation einen angemessenen Bruchteil (aber nicht mehr als 5%) des Rechnungsbetrages dieser Teillieferung zurückbehalten.
- 5.7 Gerät der Verkäufer mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird ihm eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist die Haftung des Verkäufers auf Schadensersatz nach Maßgabe der Ziffer 9 dieser allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen beschränkt.

## **6. Erfüllungsort, Versand, Gefahrübergang, Abnahme**

- 6.1 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist 65817 Eppstein, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- 6.2 Die Wahl des Versandweges, der Versandart und die Verpackung unterstehen dem pflichtgemäßen Ermessen des Verkäufers gemäß den vereinbarten Lieferbedingungen.
- 6.3. Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes (wobei der Beginn des Verladevorganges maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Auftraggeber über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen, im Falle der Vereinbarung frachtfreier Lieferung, oder wenn der Verkäufer noch andere Leistungen (z. B. Versand) übernommen hat. Verzögert der Versand oder die Übergabe sich infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Auftraggeber liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Auftraggeber über, an dem der Liefergegenstand versandbereit ist und der Verkäufer dies dem Auftraggeber angezeigt hat.
- 6.4. Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Auftraggeber.
- 6.5. Die Sendung wird vom Verkäufer nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers und auf dessen Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.
- 6.6. Soweit eine Abnahme stattzufinden hat, gilt die Kaufsache als abgenommen, wenn
  - a. die Lieferung und, sofern der Verkäufer auch die Installation schuldet, die Installation abgeschlossen ist,
  - b. der Verkäufer dies dem Auftraggeber unter Hinweis auf die Abnahmefiktion nach dieser Ziffer 6.6 mitgeteilt und ihn zur Abnahme aufgefordert hat,
  - c. seit der Lieferung oder Installation zehn Arbeitstage vergangen sind oder der Auftraggeber mit der Nutzung der Kaufsache begonnen hat und in diesem Fall seit Lieferung oder Installation fünf Arbeitstage vergangen sind, und
  - d. der Auftraggeber die Abnahme innerhalb dieses Zeitraums aus einem anderen Grund als wegen eines dem Verkäufer angezeigten Mangels, der die Nutzung der Kaufsache unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt, unterlassen hat.

## **7. Gewährleistung, Sachmängel**

- 7.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme. Normaler Verschleiß und Abnutzung sind von der Gewährleistung ausgeschlossen.
- 7.2 Die gelieferten Gegenstände sind unverzüglich nach Ablieferung an den Auftraggeber oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten als genehmigt, wenn dem Verkäufer nicht eine schriftliche Mängelrüge hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar waren, binnen 7 Werktagen nach Ablieferung des Liefergegenstandes oder ansonsten binnen 7 Werktagen nach der Entdeckung des Mangels oder jedem früheren Zeitpunkt, in dem der Mangel für den Auftraggeber bei normaler Verwendung des Liefergegenstandes ohne nähere Untersuchung erkennbar war, zugegangen ist. Auf Verlangen des Verkäufers ist der beanstandete Liefergegenstand frachtfrei an den Verkäufer zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet der Verkäufer die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.
- 7.3 Bei Sachmängeln der gelieferten Gegenstände ist der Verkäufer nach seiner innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Im Falle des endgültigen Fehlschlagens, d. h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit (was mindestens zwei Versuche der Nachbesserung oder Ersatzlieferung voraussetzt) oder Verweigerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung seitens des Verkäufers, kann der Auftraggeber im Umfang der mangelhaften Teillieferung vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern. Der Verkäufer kann die korrekte mechanische Funktion seiner Ventile nur gewährleisten, wenn ihm spätestens bei Auftragserteilung die Betriebsbedingungen und Medieneigenschaften vollständig vom Auftraggeber bekannt gemacht wurden.
- 7.4 Beruht ein Mangel auf dem Verschulden des Verkäufers, kann der Auftraggeber nach Scheitern der Nachbesserung oder Ersatzlieferung unter den in Ziffer 9 bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.
- 7.5 Bei Mängeln von Bauteilen anderer Hersteller, die der Verkäufer aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, wird der Verkäufer nach seiner Wahl seine Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Auftraggebers geltend machen oder an den Auftraggeber abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen den Verkäufer bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers gegen den Verkäufer gehemmt.
- 7.6 Die Gewährleistung entfällt, wenn der Auftraggeber ohne Zustimmung des Verkäufers den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Auftraggeber die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.
- 7.7 Eine im Einzelfall mit dem Auftraggeber vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung für Sachmängel.

## **8. Schutzrechte**

- 8.1 Der Verkäufer steht nach Maßgabe dieses Absatzes dafür ein, dass der Liefergegenstand frei von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter ist. Jeder Vertragspartner wird den anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihm gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung solcher Rechte geltend gemacht werden.
- 8.2 In dem Fall, dass der Liefergegenstand ein gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht eines Dritten verletzt, wird der Verkäufer nach seiner Wahl und auf seine Kosten den Liefergegenstand derart abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, der Liefergegenstand aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllt, oder dem Auftraggeber durch Abschluss eines Lizenzvertrages das Nutzungsrecht verschaffen. Gelingt ihm dies innerhalb eines angemessenen Zeitraumes nicht, ist der Auftraggeber berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis angemessen zu mindern. Etwaige Schadensersatzansprüche des Auftraggebers unterliegen den Beschränkungen der nachfolgenden Norm dieser allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen.
- 8.3 Bei Rechtsverletzungen durch vom Verkäufer gelieferte Produkte anderer Hersteller wird der Verkäufer nach seiner Wahl seine Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten für Rechnung des Auftraggebers

geltend machen oder an den Auftraggeber abtreten. Ansprüche gegen den Verkäufer bestehen in diesen Fällen nach Maßgabe dieser Norm nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Vorlieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist.

## **9. Haftung auf Schadensersatz**

- 9.1 Die Haftung des Verkäufers auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung, ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieser Ziffer 9 eingeschränkt.
- 9.2 Der Verkäufer haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtungen zur (i) Einhaltung von Lieferterminen, aber nur soweit sie ausdrücklich vom Verkäufer garantiert wurden, (ii) Lieferung des von wesentlichen Mängeln freien Liefergegenstandes sowie (iii) Beratung, Schutz- und Obhutspflichten, die unabdingbar sind, um dem Auftraggeber die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstandes überhaupt erst zu ermöglichen, oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Auftraggebers oder den Schutz vor dessen Eigentum vor erheblichen Schäden zu gewährleisten.
- 9.3 Soweit der Verkäufer gemäß Ziffer 9.2 dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die der Verkäufer bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat, oder die er bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Der Verkäufer haftet in den Fällen einfacher Fahrlässigkeit nicht für entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden und/oder Mangelfolgeschäden. Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Des Weiteren gelten sie nicht bei arglistigem Verschweigen, bei einer vom Auftragnehmer übernommenen Garantie oder bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz. Soweit die Haftung des Verkäufers gemäß den vorstehenden Regelungen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen. Schäden aus Vertragsstrafe- oder pauschalierten Schadenersatzklauseln jedweder Art, denen sich der Auftraggeber seinerseits gegenüber Dritten unterworfen hat, gelten nur dann als für den Verkäufer vorhersehbar bzw. als typischerweise zu erwarten, wenn sie ihm vor Abschluss des Kaufvertrages schriftlich und unter konkreter Nennung der auslösenden Bedingungen sowie von Höhe und Berechnungsart offengelegt wurden.
- 9.4 Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit (d.h. wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt) ist die Ersatzpflicht des Verkäufers für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf einen Betrag in Höhe von einer Million Euro je Schadensfall (entsprechend der derzeitigen Deckungssumme seiner Produkthaftpflichtversicherung oder Haftpflichtversicherung) beschränkt.
- 9.5 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und Beschränkungen gelten im gleichen Umfang zu Gunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen des Verkäufers.
- 9.6 Soweit der Verkäufer technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratungen nicht zu dem von ihm geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies regelmäßig unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.
- 9.7 Falls ein vom Verkäufer ausdrücklich garantierter Liefertermin überschritten wird oder sich der Verkäufer sonst im Lieferverzug befindet und dem Auftraggeber hieraus ein Schaden entsteht, so steht dem Auftraggeber eine pauschalierte Verzugsentschädigung zu. Diese beträgt für jede volle Woche der Verzögerung 0,5 %, insgesamt aber höchstens 5 % vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verzögerung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden kann. Diese Regelung ist abschließend für die Haftung des Verkäufers auf Schadensersatz für die Nichteinhaltung von Lieferterminen und für Verzugschäden, außer im Fall grober Fahrlässigkeit oder von Vorsatz.
- 9.8 Sofern der Verkäufer sich im Einzelfall und in Abweichung von Ziffer 9.7 individualvertraglich zur Zahlung von Vertragsstrafen oder pauschaliertem Schadenersatz wegen der Nichteinhaltung von Lieferterminen verpflichtet hat, so sind diese Regelungen abschließend für die Haftung des Verkäufers auf Schadensersatz für die Nichteinhaltung von Lieferterminen und für Verzugschäden, außer im Fall grober Fahrlässigkeit oder von Vorsatz.

- 9.9 Die Haftungsbeschränkungen in den vorstehenden Ziffern 9.1 bis 9.8 gelten nicht für die Haftung des Verkäufers wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 9.10 Insgesamt ist die Haftung des Verkäufers auf Schadensersatz aus einem Auftrag, gleich aus welchem Rechtsgrund (d.h. inklusive etwaiger Vertragsstrafen und pauschalierem Schadenersatz), begrenzt auf maximal 20 % der Auftragssumme. Dies gilt nicht für die Haftung des Verkäufers für grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz oder wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

## **10. Eigentumsvorbehalt**

- 10.1 Der Verkäufer behält sich das Eigentum an sämtlichen von ihm gelieferten Waren bis zur restlosen Bezahlung vor. Hierbei gelten alle Lieferungen als ein zusammenhängendes Liefergeschäft. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für eine Saldoforderung.
- 10.2 Werden die Waren von dem Auftraggeber mit anderen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Verkäufer anteilig Miteigentum zu übertragen, soweit die Hauptsache ihm gehört. Veräußert der Auftraggeber die gelieferte Ware bestimmungsgemäß weiter, tritt er hiermit schon jetzt die aus der Veräußerung entstehenden Forderungen gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten an den Verkäufer bis zur vollständigen Tilgung aller dessen Forderungen ab.
- 10.3 Erscheint dem Verkäufer die Verwirklichung seiner Ansprüche gefährdet, so ist der Auftraggeber auf Verlangen des Verkäufers verpflichtet, die Abtretung den Drittkäufern bekanntzugeben und dem Verkäufer die zur Geltendmachung seiner Rechte erforderlichen Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhändigen. Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware und abgetretenen Ansprüche hat der Auftraggeber dem Verkäufer unverzüglich mitzuteilen.
- 10.4 Der Verkäufer wird die von ihm gehaltenen Sicherungen insoweit freigeben, als sie die zu sichernden Forderungen um mehr als insgesamt 20 % übersteigen.

## **11. Schlussbestimmungen**

- 11.1 Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Verkäufer und dem Auftraggeber ist nach Wahl des Verkäufers Frankfurt am Main, oder der Sitz des Auftraggebers. Für Klagen gegen den Verkäufer ist Frankfurt am Main ausschließlicher Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.
- 11.2 Die Beziehungen zwischen dem Verkäufer und dem Auftraggeber unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Vorschriften des internationalen Privatrechts. Das Übereinkommen der vereinten Nation über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG) gilt nicht.
- 11.3 Soweit der Vertrag oder diese allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücken gekannt hätten.

### **Hinweis:**

Der Auftraggeber nimmt davon Kenntnis, dass der Verkäufer Daten aus dem Vertragsverhältnis nach § 28 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) zum Zwecke der Datenverarbeitung speichert und sich das Recht vorbehält, die Daten, soweit für die Vertragserfüllung erforderlich, Dritten (z. B. Versicherungen) zu übermitteln.